

Aufnahmebogen für Lernende

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch, auf Karteikarte und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes. Sie haben dem Schulgesetz gemäß ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Landes wenden.

1. Angaben zum Kind

Name:					
Vorname:					
Geburtsdatum:					
Geburtsort:					
Geschlecht:	<input type="radio"/> weiblich	<input type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> divers		
Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):					
Telefonnummern (in der Reihenfolge, wie angerufen werden soll):					
E-Mail-Adresse					
Staatsangehörigkeit/en:					
Bei Migrationshintergrund:	Geburtsland des Kindes:				
	Geburtsland der Mutter:				
	Geburtsland des Vaters:				
Zuzug nach Deutschland:					
Verkehrssprache in der Familie:					
Spricht das Kind deutsch:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein			
Religionszugehörigkeit:	<input type="radio"/> ev.	<input type="radio"/> kath.	<input type="radio"/> isl.	<input type="radio"/> sonst.	<input type="radio"/> ohne
Teilnahme am Religionsunterricht:	<input type="radio"/> evangelisch		<input type="radio"/> katholisch		<input type="radio"/> nicht
Liegen für die Schule bedeutsame Erkrankungen/ Behinderungen vor?	<input type="radio"/> ja		<input type="radio"/> nein		
Falls Ja, Bemerkungen/Hinweise:					
KiTa-Besuch:	<input type="radio"/> ja	Seit?	<input type="radio"/> nein		
Falls Ja: Name der KiTa:					
<u>Von der Lehrkraft auszufüllen:</u>	<input type="radio"/> ja		<input type="radio"/> nein		
Sprachstand: Förderung?					

2. Bei Schulwechsel

Einschulungsjahr:	
Derzeitiger Schuljahrgang:	
Besuchte Grundschule/n:	

3. Angaben zu den Sorgeberechtigten

Name des Kindes: _____

	Mutter	Vater	Andere
Name, Vorname			
Anschrift*			
Telefon privat*			
Telefon dienstlich*			
E-Mail-Adresse*			
Sorgeberechtigt**	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

* Diese Angaben sind nur nötig, wenn sie von den Daten des Kindes abweichen.

** Sollte nur ein Elternteil oder sollten Andere sorgeberechtigt sein, ist dies nachzuweisen (z. B. durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung oder eines Negativattestes, das beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragt werden muss).

Unterschrift der Mutter	
Unterschrift des Vaters	
Ggf. Unterschrift Andere	

Falls Mutter und Vater getrennt lebend oder geschieden sind und das gemeinsame Sorgerecht ausüben, kann der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, dem anderen Elternteil eine Vollmacht erteilen. Ein Widerruf der erteilten Vollmacht ist jederzeit schriftlich möglich.

Vollmacht - bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben –	
Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn	_____ (Name der Mutter/des Vaters bei der/dem die Schülerin/ der Schüler lebt)
die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes	_____ (Name des Kindes)
in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.	
Ort, Datum	Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler nicht lebt)

Datum und Unterschrift der Lehrkraft, die das Schuleingangsgespräch führte:	
---	--

4. Einwilligungserklärungen

Name des Kindes: _____

(Alle Erklärungen können jederzeit widerrufen werden)

4.1 Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Zur Unterstützung unserer Pädagogischen Arbeit kann es erforderlich sein, Auskünfte bei vorschulischen Einrichtungen, Therapieeinrichtungen, dem Gesundheitsamt oder Grundschulen einzuholen.

einverstanden nicht einverstanden

4.2 Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage oder in der Presse

Aktivitäten unserer Schule veröffentlichen wir auf der Schulhomepage. Für deren Gestaltung ist die Schulleitung verantwortlich. Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Für die Presseberichte sind die jeweiligen Redakteure verantwortlich.

Sowohl auf der Schulhomepage als auch in der Presse ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse (in Ausnahmefällen mit Namensnennung) abgebildet werden.

einverstanden nicht einverstanden

4.3 Einwilligung zur Veröffentlichung im Jahrbuch der Schule

Jährlich erscheint ein Jahrbuch der Schule. Dieses Schulbuch wird intern verkauft.

Es ist möglich, dass Bilder Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse (in Ausnahmefällen mit Namensnennung) im Jahrbuch der Schule abgebildet werden.

einverstanden nicht einverstanden

4.4 Einwilligung in die Datenweitergabe bei schulischen Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Schachturnier, Zehntelmarathon, Känguru-Wettbewerb, Sportabzeichen, Fotograf, geben wir die notwendigen Daten an externe Durchführende weiter.

Nähere Informationen, auch über den jeweiligen Ansprechpartner, können Sie im Schulbüro erfragen.

einverstanden nicht einverstanden

4.5 Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste mit Adresse zwecks Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen und Schüler erstellt wird, um Vereinbarungen einfacher möglich zu machen oder notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen weiterzugeben.

einverstanden nicht einverstanden

4.6 Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternrat

Die Klassenelternräte erhalten von der Schule zur Durchführung Ihrer Aufgaben Ihre Namen, Ihre Telefonnummer und Adressdaten.

einverstanden nicht einverstanden

4.7 Einwilligung zur Aufnahme und zum Austausch von Fotos/Videos innerhalb des Klassenverbands durch Lehrkräfte

Bei vielen Klassenaktivitäten nehmen Lehrkräfte, Begleitpersonen oder Eltern Fotos und/oder Videos von den Kindern auf. Häufig besteht der Wunsch nach Austausch dieser Aufnahmen innerhalb des Klassenverbands. Sämtliche Aufnahmen, auf denen einzelne oder mehrere Personen der Klasse oder der Schule zu sehen sind, sind ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Menschen außerhalb der Klasse weitergereicht oder aber ins Internet gestellt werden.

Mit der Aufnahme und dem Austausch von Fotos/Videos innerhalb des Klassenverbands durch Lehrkräfte bin ich

einverstanden nicht einverstanden

Hinweis zu privat gemachten Fotos: Private Fotos, die auf Schulfesten, Klassenfahrten etc. gemacht werden, sind zum privaten Gebrauch bestimmt. Das bedeutet, dass Fotos, die z. B. auf CD gebrannt sind, in der Klasse aufgehängt wurden oder sich auf Ihren Kameras befinden nicht an Menschen außerhalb der Klasse weitergereicht oder aber ins Internet gestellt werden dürfen.

Das Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich/haben wir erhalten.

Datum	Unterschrift des/der Sorgeberechtigten (Bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich)

5. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Hiermit gebe ich Ihnen die für uns wichtigsten Punkte des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministers „Waffenverbot“ zur Kenntnis und bitte dies durch Ihre Unterschrift/en zu bestätigen.

1. Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder bei sich führen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und bei sich führen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden

Wir/Ich habe/n die o. g. Punkte des Erlasses „Waffenverbot“ zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift des/der Sorgeberechtigten (Bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich)

6. Zur Information: Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

gemäß §34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---